

>STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen eines Ge- setzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwick- lung vom 29.07.2024

Berlin, 14.08.2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Der Ausbau der Windenergie an Land und der Photovoltaik ist entscheidend für die Erreichung der Treibhausgasneutralität im Stromsektor in Deutschland. Als Investoren und Betreiber von Windkraftanlagen und PV-Anlagen sind die Unternehmen der kommunalen Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft wichtige Akteure, um die Ausbauziele der Bundesregierung zu erreichen.
- › Der Zugang zu bebaubaren Flächen ist ein wesentlicher Schlüssel für die Realisierbarkeit von Windparks und PV-Freiflächenanlagen. Den Mitgliedsunternehmen des VKU ist es daher wichtig, dass im BauGB alle Möglichkeiten genutzt werden, um die Flächenverfügbarkeit für Wind- und Solarparks zu erweitern.

Positionen des VKU in Kürze

- › **Abwägungsvorrang:** Der Abwägungsvorrang des § 2 EEG 2023 sollte für eine bessere Durchsetzbarkeit des überragenden öffentlichen Interesses in § 35 BauGB sowie in den anderen relevanten Fachgesetzen festgeschrieben werden.
- › **Solarthermie-Freiflächenanlagen:** Neben geothermischer Energie sollten auch Solarthermie-Freiflächenanlagen in den Privilegierungstatbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB aufgenommen werden, weil auch dieses Segment für die Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung wichtig ist.
- › **Dynamische Verweise auf § 16b BImSchG:** Die Verweise im BauGB auf § 16b BImSchG (§§ 245e und 249 BauGB) sollten auf die jeweils aktuell gültige Fassung dieser Vorschrift Bezug nehmen, damit die neuen Abstandsregelungen (5H Abstand zur Altanlage möglich) auch auf die bauplanungsrechtlichen Erleichterungen Anwendung finden.
- › **Planungssicherheit:** Durch die Einführung der länderspezifischen Flächenziele im Zuge des Osterpakets (Mindestflächenbeitragswerte gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz) ist ein Umbau der Plankulisse im Gange, der in bestimmten Konstellationen bei Projektierern zu Planungsunsicherheit führt, nämlich dann, wenn die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergievorhaben und damit deren Realisierbarkeit indirekt von der Erreichung des Flächenziels abhängig ist. An Einreichung eines Genehmigungs- oder Vorbescheidsantrages dürfen Vorhaben nicht von einer späteren „Entprivilegierung“ betroffen sein.

- › **Keine Abstandsregelung zur Wohnbebauung:** Pauschale Länderabstandsregelungen zur Wohnbebauung sollten vollständig abgeschafft werden, da es sich um eine unnötige Beschneidung der zur Verfügung stehenden Flächenpotenziale handelt.
- › **Verbindliche „Rotor-Out“-Regelung:** Der VKU fordert eine verbindliche Regelung, wonach der Rotor über die ausgewiesene Fläche hinausragen darf. Viele Genehmigungsbehörden verlangen pauschal, dass die Rotoren von Windenergieanlagen innerhalb des Plangebiets liegen müssen, was praktisch zu massiven Flächenverkürzungen führt.
- › **Keine Höhenbegrenzungen:** In § 249 sollte die Unzulässigkeit von Höhenbegrenzungen für WEA festgeschrieben werden, denn oftmals begrenzen planerisch festgesetzte Bauhöhenbeschränkungen das Potenzial ausgewiesener Flächen erheblich, weil moderne höhere WEA nicht aufgestellt werden können.

Stellungnahme

Grundsätzliches

Zur Erreichung der Klimaschutzziele ist ein intensiver und beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Die installierte Leistung, die gemäß den Ausbauzielen der Bundesregierung in den nächsten fünfzehn Jahren (bis 2040) errichtet werden soll, beträgt 160 GW bei Windenergie an Land und 400 GW bei Photovoltaik.

Der Zugang zu bebaubaren Flächen ist ein wesentlicher Schlüssel für die Erreichung dieser Ziele. Der VKU sieht im BauGB einige Hebel, um die Flächenverfügbarkeit für Wind- und Solarparks zu erweitern. Die Novelle des BauGB sollte unbedingt genutzt werden, um diese Hebel zu nutzen.

Darüber hinaus sollte die Novelle zum Anlass genommen werden, Benachteiligungen von Freiflächen-PV-Anlagen im Erbschaftssteuerrecht aufzuheben. Flächen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet sind, erhalten steuerliche Begünstigungen bei der Erbschaftssteuer. Hingegen führt die Errichtung von konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen dazu, dass diese dem Grundvermögen zugeordnet werden. Damit entfallen ihre steuerlichen Begünstigungen. Auch für die Agri-PV gibt es keine eindeutigen Regelungen, sie befindet sich quasi in einer rechtlichen Grauzone. Hier braucht es eine erbschaftssteuerliche Einordnung von Flächen, die für die Stromerzeugung genutzt werden, um Rechtssicherheit für die Landwirte und für die Investition in PV-Anlagen zu schaffen.

Zu Artikel 1, § 35 BauGB

Vorschlag 1: Einführung eines Abwägungsvorrangs in § 35 BauGB

Der Abwägungsvorrang des § 2 EEG 2023 sollte in § 35 BauGB sowie in den anderen relevanten Fachgesetzen festgeschrieben werden.

Begründung:

Der in § 2 EEG festgeschriebene Abwägungsvorrang sollte für bessere Durchsetzbarkeit in sämtliche relevante Fachgesetze (insb. in § 35 zur Anwendung von Absatz 3 BauGB) übertragen werden. Bisher wurde eine Übertragung nur in das BNatSchG vorgenommen. Zwar strahlt die Wirkung des § 2 EEG unmittelbar in alle Fachgesetze. Jedoch haben wir aus der Praxis bereits anderslautende Ansichten von Behörden vernommen.

Vorschlag 2: Privilegierung auch für Solarthermie-Freiflächenanlagen

Neben geothermischer Energie sollten auch Solarthermie-Freiflächenanlagen in den Privilegierungstatbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB aufgenommen werden.

Begründung:

Der VKU begrüßt die Erweiterung des Privilegierungstatbestandes des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB auf Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung geothermischer Energie. Überall in Deutschland werden entsprechende Projekte in großer Zahl und mit großer Geschwindigkeit umgesetzt werden müssen, damit die Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung gelingt. Diese Notwendigkeit muss sich zwingend insbesondere bei den Genehmigungsverfahren auswirken. Die Beschleunigung des Ausbaus von Geothermie darf nicht dazu führen, dass die Wasserressourcen und damit die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigt werden. Es muss sichergestellt sein, dass auch bei Vorhaben im Anwendungsbereich des GeoWG diese nicht zu Lasten der öffentlichen Wasserversorgung ausfällt.

Darüber hinaus ist es ebenso wichtig, auch Solarthermie-Freiflächenanlagen zur Einbindung in Fern-/Nahwärmenetze bauplanungsrechtlich zu privilegieren. Die Mitgliedsunternehmen des VKU erleben in diesem Segment aktuell sehr große bürokratische Hemmnisse bei der Erreichung des Baurechtes auf Flächen, für die zunächst die Flächennutzungspläne geändert werden müssen. Von einem Mitgliedsunternehmen wurde dem VKU von einem Projekt berichtet, für das sich das Unternehmen seit nunmehr drei Jahren darum bemüht, ein Baurecht zu schaffen. Es handelt sich um eine Fläche, die brach liegt, auf der kein Ackerbau stattfindet und die nur in Konflikt mit naturschutzrechtlichen Fragestellungen tritt. Ob und wie eine Privilegierung von (orts-/netznahen) Solarthermie-Freiflächenanlagen rechtliche Konflikte mit PV-Freiflächenanlagen schafft, müsste in diesem Zusammenhang geprüft werden.

Zu Artikel 1, §§ 245e und 249 BauGB

Vorschlag: Dynamische Verweise auf § 16b BImSchG

Der VKU fordert, die Verweise auf § 16b BImSchG in §§ 245e und 249 BauGB (jeweils im Absatz 3) an die neue Fassung des § 16b BImSchG anzupassen und schlägt hierfür die Verankerung eines dynamischen Verweises vor.

§ 245e Absatz 3 Satz BauGB sollte wie folgt geändert werden:

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden~~

~~ist~~, nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt.

§ 249 Absatz 3 BauGB sollte wie folgt geändert werden:

(3) Die Rechtsfolge des Absatzes 2 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 nicht für Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, es sei denn, das Vorhaben soll in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden.

Begründung:

Die neuen Abstandsregelungen (5H Abstand zur Altanlage möglich) sollten auch auf die bauplanungsrechtlichen Erleichterungen Anwendung finden. Hierdurch wird dem drängenden Ausbaubedarf weiter Rechnung getragen. Anderenfalls würde die anstehende neue Regelung in § 16b BImSchG in ihrem Anwendungsbereich unangemessen beschränkt werden. Zwar kann die Delta-Betrachtung in einem 5H Abstand zur Anwendung kommen, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist in diesem Abstand außerhalb ausgewiesener Gebiete aber nicht gegeben, sodass diese Vorhaben nicht genehmigt werden könnten.

Zu Artikel 1, § 249 BauGB

Vorschlag 1: Mehr Planungssicherheit für Projektierer im Zuge des Umbaus der Plankulisse

Die „Entprivilegierung“ gemäß § 249 Absatz 2 (= WEA-Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten, die eigentlich privilegiert wären, sofern dort keine Planung mit Ausschlusswirkung existiert, sind mit der Feststellung der Flächenzielerreichung nicht mehr privilegiert) darf nicht für Projektierer gelten, die vor dem Eintreten der Entprivilegierung einen Genehmigungs- oder Vorbescheidsantrag stellen, wenn sie nachweisen, dass sie das Grundstück zum Feststellungszeitpunkt bereits vertraglich gesichert hatten.

Auch Genehmigungen und Vorbescheide für Projekte außerhalb von Windenergiegebieten, deren Privilegierung gemäß § 249 Absatz 7 Nummer 1 wieder auflebt, weil die Flächenzielverfehlung gemäß § 4 Absatz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gerichtlich festgestellt wird, müssen davor geschützt werden, dass bei späterer Erreichung des Flächenziels die Privilegierung wieder entfällt;

hier sollte der Projektierer nachweisen, dass er das Grundstück zum Feststellungszeitpunkt (bzgl. der Flächenzielerreichung) bereits vertraglich gesichert hatte.

Hierfür schlägt der VKU folgende Ergänzung der § 249 Absatz 2 vor:

*„(2) Außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes richtet sich die Zulässigkeit der in Absatz 1 genannten Vorhaben in einem Land nach § 35 Absatz 2, wenn das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswertes des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde. Hat ein Land gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt und wird deren Erreichen gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde. Der Eintritt der Rechtsfolge der Sätze 1 und 2 ist gesetzliche Folge der Feststellung. **Die Sätze 1 bis 3 sind nicht auf Genehmigungs- und Vorbescheidsanträge für Standorte auch außerhalb von Windenergiegebieten anwendbar, die vor der Feststellung und Bekanntmachung eines Flächenbeitragswertes gemäß Absatz 2 Satz 1 oder 2 gestellt werden. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, bereits im Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung des maßgeblichen Flächenbeitragswertes für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hatte. Die Sätze 4 und 5 sind auch auf Genehmigungs- und Vorbescheidsanträge für Standorte außerhalb von Windenergiegebieten anwendbar, die nach einer gerichtlichen Entscheidung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz und vor der erneuten Feststellung und Bekanntmachung eines Flächenbeitragswertes gemäß Absatz 2 Satz 1 oder 2 gestellt werden.**“*

Begründung:

Der VKU sieht es als sehr wichtig an, den Projektierern in Zeiten des Umbaus der Plankulisse zur Erreichung der in den Ländern geltenden Mindestflächenbeitragswerte gemäß WindBG Planungssicherheit zu geben. Der von der Genehmigungsbehörde zur Beurteilung des Baurechts maßgebliche Zeitpunkt ist grundsätzlich der des finalen Entscheidungszeitpunktes. Ohne die vom VKU vorgeschlagenen Anpassungen besteht die Gefahr, dass ein Vorhaben, das zum Zeitpunkt der Antragstellung privilegiert ist, bis zum Zeitpunkt der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung seine Privilegierung aufgrund einer zwischenzeitlichen Erreichung des Mindestflächenbeitragswertes verliert.

Vorschlag 2: Abschaffung pauschaler Länderabstandsregelungen zur Wohnbebauung

Der VKU fordert, den § 249 Absatz 9 BauGB sowohl in der aktuellen, der vorherigen Fassung, als auch der vor dem 14. August 2020 geltenden Fassung (Nutzung der Länderöffnungsklausel bis 31. Dezember 2015) unverzüglich und ohne Übergangsvorschrift mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Bereits erlassene Länderregelungen sind so ohne weitere Vollzugsschritte mit Inkrafttreten der Aufhebung nicht mehr anzuwenden.

Hierzu sollte § 249 Absatz 9 BauGB wie folgt geändert werden:

~~“(9) Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten (...).”~~

Landesgesetzliche Regelungen, die auf der Grundlage einer vor dem [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung dieses Absatzes erlassen wurden, sind mit Inkrafttreten der Fassung dieses Absatzes vom [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] nicht mehr anzuwenden.”

Sollte dem Vorschlag einer vollständigen Abschaffung der Klauseln nicht gefolgt werden, so sollten sie zumindest Repowering-Vorhaben nicht entgegengehalten werden können.

Begründung:

Für den erforderlichen Ausbau der Windenergie an Land gibt es ohnehin schon zu wenig Flächen. Pauschale Abstandsregelungen führen zu einer weiteren unnötigen Beschneidung der zur Verfügung stehenden Potenziale. Für die Steigerung der Akzeptanz gibt es bessere Ansätze als pauschale Abstandsregelungen. Hinzukommt, dass Abstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen ohnehin bereits über immissionsschutzrechtliche Schutz- und Vorsorgeanforderungen reguliert werden.

Vorschlag 3: Verbindliche „Rotor-Out“-Regelung

Der VKU fordert eine verbindliche Regelung, wonach der Rotor über die ausgewiesene Fläche hinausragen darf.

Hierzu sollte folgender neuer Absatz 11 in § 249 BauGB eingefügt werden:

„(11) Die Grenzen von Gebieten für die Windenergienutzung durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung sind eingehalten, wenn die Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage vollständig innerhalb des jeweiligen Gebietes liegt. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Anlagenteile von Windenergieanlagen jenseits der Mastfußmitte ist zulässig. Satz 1 gilt auch für Gebiete mit Plänen, die auf der Grundlage bisheriger Fassungen dieses Gesetzes in Kraft getreten sind.“

In die Gesetzesbegründung sollte aufgenommen werden, dass mit „Anlagenteile von Windenergieanlagen“ nach Satz 2 insbesondere der Turm und die Rotoren gemeint sind.

Begründung:

Es bedarf einer verbindlichen „Rotor-Out“-Regelung, da die Genehmigungsbehörden in vielen BImSchG-Verfahren verlangen, dass auch die Rotoren von Windenergieanlagen innerhalb des jeweils maßgeblichen Plangebiets der Raumordnung und/oder eines Flächennutzungsplans liegen. Diese Forderungen erheben die Genehmigungsbehörden oft rein vorsorglich ohne entsprechende Anhaltspunkte in den Plänen. Dies führt zu massiven Flächenverkürzungen. Manche Flächen sind so schmal, dass sie mit modernen Anlagen überhaupt nicht mehr nutzbar sind und vollständig für eine Windenergienutzung entfallen.

Zusätzlich ist unbedingt festzuschreiben, dass diese Regelung auch für bestehende Regional- und Flächennutzungspläne gilt. Nur so ist zu vermeiden, dass durch weitere jahrelange Unsicherheiten die Nutzbarkeit bestehender Gebiete in Regional- und Flächennutzungsplänen stark eingeschränkt und teilweise sogar zu bedeutenden Teilen ausgeschlossen wird.

Vorschlag 4: Klarstellung zur Unzulässigkeit von Höhenbegrenzungen

In § 249 sollte die Unzulässigkeit von Höhenbegrenzungen für WEA festgeschrieben werden.

Hierfür sollte § 249 um einen Absatz 12 wie folgt ergänzt werden:

“(12) Bauhöhenbeschränkungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in Bauleit- und Raumordnungsplänen sind unzulässig; dies gilt auch, soweit die Bauhöhenbeschränkung aus der Geschossflächenzahl oder der Grundflächenzahl folgt. Die Beschränkungen nach dem vorstehenden Satz in bestehenden Bauleit- und Raumordnungsplänen können Vorhaben zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht entgegengehalten werden. Die in bestehenden und künftigen Bauleitplänen in Baufenstern nach § 23 der Baunutzungsverordnung festgesetzten Baugrenzen sind eingehalten, wenn die Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage vollständig innerhalb des jeweiligen Baufensters liegt. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch die Anlagenteile von Windenergieanlagen jenseits der Mastfußmitte ist zulässig.”

Sollte der Gesetzgeber diesem Vorschlag nicht folgen, sollte zumindest für Repowering-Vorgaben die Unzulässigkeit von Höhenbegrenzungen vorgeschrieben werden.

Begründung:

Oftmals begrenzen Bauhöhenbeschränkungen in Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen oder – seltener – über die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung das Potenzial ausgewiesener Flächen erheblich, weil moderne höhere WEA nicht aufgestellt werden

können. Bauhöhenbegrenzungen führen zu einem größeren Bedarf der Anlagenzahl und der zu installierenden elektrischen Leistung. Auch die für den Bau der Windparks erforderliche Fläche steigt an.

Viele Bebauungspläne, die für Windprojekte aufgestellt wurden und (oftmals veraltete) Höhenbegrenzungen enthalten, können nicht ohne entsprechende Anpassung genutzt werden, da sie nicht mehr zu den modernen Anlagentypen passen.

Daher besteht der Bedarf einer gesetzgeberischen Festlegung, dass Höhenbegrenzungen von Windenergieanlagen unzulässig sind.

Das Schutzniveau für die Anwohner wird dadurch nicht beeinträchtigt, da selbstverständlich weiterhin die Abstände nach der TA Lärm etc. im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Auch veraltete Baufenster – vgl. § 23 Baunutzungsverordnung (BauNVO) –, die im Zusammenhang mit Höhenbeschränkungen bestimmt wurden, haben ihre Funktion verloren. Denn diese Baufenster – insbesondere die festgelegten kleinen Baugrenzen, welche in der Regel auch Rotor-In festsetzen – orientieren sich auch noch an anderen WEA-Maßen (kleinere Anlagen) und sind damit meist nicht nutzbar. Auch die Nutzbarkeit neuer Baufenster kann mit einer Rotor-Out-Regelung sichergestellt werden.

Jedenfalls für Repowering-Vorhaben muss das Problem gelöst werden, dass die an den Standorten geltenden Bebauungspläne hinsichtlich der Höhenbeschränkungen und Baufenster sehr häufig veraltet sind, so dass viele Repowering-Vorhaben an dieser Hürde scheitern. Repowering-Vorhaben sind jedoch aufgrund des Interesses am Erhalt der Bestandsorte besonders schützenswert bzw. förderungswürdig.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

